

Brixen, den 20.04.2020

NEUSTART SÜDTIROL – VERLUSTBEITRÄGE FÜR KLEINUNTERNEHMEN

Sehr geehrte Kunden,
die Landesregierung hat nach mehreren Ankündigungen die Richtlinien für die Zuschüsse an Kleinunternehmen veröffentlicht:

Dr. Manfred Psai

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

1) Begünstigte

Begünstigt sind Einzelunternehmen, Freiberufler sowie Personen- und Kapitalgesellschaften, welche ihre Tätigkeit in Südtirol ausüben.

2) Zugangsvoraussetzungen

- a) Die Tätigkeit ist vor dem 23.02.2020 aufgenommen worden.
- b) Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein Einkommen von maximal Euro 50.000 erzielt bzw. Euro 85.000¹ für Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter und Familienunternehmen.
- c) Im letzten verfügbaren Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von mindestens Euro 10.000 erreicht.
- d) Im Jahr 2019 wurden maximal fünf Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) in Bezug auf das gesamte Unternehmen berechnet. Die Mitarbeiterzahl umfasst die Angestellten, mitarbeitende Eigentümer sowie Gesellschafter, die eine regelmäßige Tätigkeit im Unternehmen ausüben. Lehrlinge sind bei der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen.
- e) Der Umsatzrückgang in den Monaten März, April oder Mai 2020 muss mindestens 50% betragen.
- f) Der Umsatzrückgang auf Jahresbasis muss mindestens 20% im Vergleich zum Umsatz des Jahres 2019 betragen. Der Umsatz wird für diese Förderung als

¹ Um eventuelle Geschäftsführerbezüge bereinigt

Summe der ausgestellten Rechnungen, Quittungen, Belege und Tagesinkasse (unabhängig vom effektiven Inkasso) definiert.

- g) Antragsteller, welche die Tätigkeit im Jahr 2019 begonnen haben, müssen pro Tätigkeitsmonat durchschnittlich mindestens Euro 1.000 an Umsatz bis Ende Februar 2020 erzielt haben.

3) Ausmaß des Zuschusses

- Euro 3.000 für die Antragsteller, welche die Tätigkeit ab dem 01.01.2019 begonnen haben;
- Euro 5.000 für die Antragsteller, welche im Jahr 2019 bis zu zwei Personen beschäftigt haben;
- Euro 7.500 für die Antragsteller, welche im Jahr 2019 mehr als zwei und bis zu vier Personen beschäftigt haben;
- Euro 10.000 für die Antragsteller, welche im Jahr 2019 mehr als vier und bis zu fünf Personen beschäftigt haben.

4) Fristen

Anträge können ab heute und bis zum 30.09.2020 eingereicht werden.

Der für die Inanspruchnahme des Zuschusses notwendige Umsatzrückgang von 20% im Jahresvergleich 2020 gegenüber dem Jahr 2019 sollte vom Antragsteller eingeschätzt werden. Sollte nach Ablauf des Geschäftsjahres 2020 festgestellt werden, dass der Umsatz nicht um mindestens 20% gesunken ist, so muss der gewährte Beitrag zur Gänze zurückgezahlt werden.

Für jene Kunden, für welche wir die Finanzbuchhaltung führen, prüfen wir derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahmen des Zuschusses und werden uns innerhalb der nächsten Tage telefonisch oder per E-Mail melden.

Wir sind gerne bei der Antragstellung behilflich und benötigen dazu ggf. eine spezifische Vollmacht.

Wir veranschlagen für die Überprüfung der Voraussetzungen:

- Umsatzrückgang März, April, Mai 2020 sowie Mindestumsatz 2019;
- Einkommensgrenze Euro 50.000 bzw. Euro 85.000;
- Anzahl Mitarbeiter in Jahresarbeitsseinheiten (JAE);
- Umsatzrückgang auf Jahresbasis 2020 vs. 2019,

ein Honorar in Höhe von Euro 90,00 Euro bei Einzelunternehmen und Familienbetrieben und Euro 125,00 bei Gesellschaften.

Für die Abwicklung des Beitragsansuchens sowie der diesbezüglichen Abfassung der Vollmacht veranschlagen wir ein Honorar in Höhe von Euro 290 zzgl. MwSt. und Fürsorgebeiträge.

Sollten Sie nicht durch unser Büro kontaktiert werden, verfügen Sie aufgrund der uns vorliegenden Informationen nicht über die Beitragsberechtigung. Bei diesbezüglichen Fragen stehen wir gerne ab Montag 27.04.2020 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner